



23. März 2020
Seite 1 von 2

Fragen und Antworten: Schutz bei Zahlungsverzug während der Corona-Krise – insbesondere bei laufenden Verträgen über Energie, Wasser und Kommunikation

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1. Warum brauchen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstgewerbetreibende jetzt in der Corona-Krise besonderen Schutz?

Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Gewerbebetriebe können in die Situation kommen, dass sie wegen der Folgen der Corona-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen. Sie können sich dann gerade wegen essentiell wichtiger Verträge kostenträchtigen Forderungsdurchsetzungen und Kündigungen ausgesetzt sehen.

2. Wie werden sie während der Corona-Krise geschützt?

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher etwa die **Energie- oder Wasserrechnung** oder die **Telefonrechnungen** wegen der Corona-Krise nicht mehr bezahlen können, dürfen die jeweiligen Vertragspartner nicht gleich durch Inkassounternehmen oder gerichtlich gegen sie vorgehen und Verzugszinsen geltend machen oder den Vertrag wegen Verzug kündigen. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht, faktisch also einen Zahlungsaufschub. Das bedeutet, dass sie trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen.

3. Um welche Verträge geht es?

Um es voranzustellen: Für besonders wichtige Verträge wie Miet- oder Darlehensverträge sehen wir Sonderregelungen vor.

Hier geht es um andauernde Vertragsverhältnisse über für die Existenz wesentliche Leistungen: beispielsweise also **Verträge über Leistungen der**

Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser.

Für Kleinstgewerbetreibende gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Dies können etwa auch besondere Versicherungsverträge, die sie im Rahmen ihres Betriebes benötigen, sein.

4. Sind denn nicht auch andere Verträge für Verbraucher wichtig?

Ja, natürlich. Für die bedeutsamsten wie Miete und Darlehen sehen wir speziell darauf zugeschnittene Sonderregelungen vor. Und im Arbeitsleben hilft die Bundesregierung mit Unterstützungsleistungen für die Arbeitgeber und dem Kurzarbeitergeld. Hier sind Eingriffe in das Vertragsrecht daher nicht erforderlich.

5. Was sind Kleinstgewerbetreibende?

Das sind kleine Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro.

6. Warum gilt das nicht auch für größere Unternehmen?

Bei Vertragsverhältnissen zwischen größeren Unternehmen können vergleichbare Probleme auftreten. Die Bundesregierung hilft der betroffenen Wirtschaft aber massiv, so dass Eingriffe in bestehende Verträge nicht erforderlich erscheinen.

7. Ist die Regelung für den anderen Vertragspartner nicht ungerecht?

Da der andere Vertragspartner immer ein Unternehmen sein muss und die Bundesregierung für Unternehmen umfassende Hilfen vorsehen, erscheint die Regelung angemessen. Wenn aber das Leistungsverweigerungsrecht im Einzelfall doch dazu führen würde, dass hierdurch die wirtschaftliche Grundlage eines Gewerbebetriebs gefährdet würde, soll es nicht gelten. In diesem Fall können Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende aber den Vertrag kündigen. Das führt dazu, dass sie sich jedenfalls wegen ausstehender Raten nicht immer weiter verschulden.

8. Wann besteht das Leistungsverweigerungsrecht?

Wenn Verbraucher infolge von **Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus beruhen**, nicht mehr ausreichende Mittel zur Verfügung haben und ihnen deshalb die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht möglich wäre. Bei Kleinstunternehmen greift es ein, wenn diese infolge der Corona-Pandemie geschuldete Leistungen nicht erbringen können oder ihnen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Auch dieser Schutz greift nicht, wenn die fehlende Leistungsfähigkeit auf anderen Gründen beruht.

9. Kann ein betroffener Verbraucher dann nicht jetzt schnell noch Verträge abschließen, die er nicht erfüllen muss?

Nein. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Zu dem Zeitpunkt waren die Folgen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar und konnten bei der Entscheidung über den Vertrag nicht berücksichtigt werden.

10. Und wie lange können Verbraucher die Leistung verweigern?

Das Leistungsverweigerungsrecht wird **zunächst zum 30. Juni 2020 befristet**. Es kann aber einfach durch Rechtsverordnung verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die Pandemie auch danach in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

11. Danach müssen Verbraucherinnen und Verbraucher also auch die Rückstände bezahlen?

Ja, das Leistungsverweigerungsrecht schützt nur vorübergehend. Es fallen aber keine Verzugszinsen oder Rechtsverfolgungskosten etwa für Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen an. Und die Verträge bleiben bestehen.